

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**  
**Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss**  
**Sitzung am 14.05.2020:**

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und**  
**Jugendhilfegesetzbuches**  
**– Drucks. [20/2360](#) –**

**Dringlicher Gesetzentwurf**  
**Fraktion DIE LINKE**  
**Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten**  
**Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung und Einarbeitung**  
**von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder**  
**(Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)**  
**– Drucks. [20/2435](#) –**

15.	Oberstudienrätin a. D. Maria Späh	S. 54
16.	Lahn-Kinderkrippen e. V.	S. 57
17.	Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	S. 60
18.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)	S. 66
19.	Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.	S. 71
20.	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	S. 75
21.	ver.di Landesbezirk Hessen Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe	S. 83

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE**

### **Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung und Einarbeitung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitungs-Gesetz, HessFachAnlKitaG)**

Von Maria Späh, Oberstudienrätin a.D., 19 Jahre Tätigkeit an einer Fachschule für Sozialpädagogik, einer der Schwerpunkte: Ausbildung der Berufspraktikanten\*innen, seit 2017 Durchführung von Fortbildungen zur Qualifizierung von Praxisanleitungen in Südhessen und Darmstadt.

#### **Zu A. Problem**

Die Qualität von Praxisanleitung zeigt sich in ihrer Wirkung auf die Auszubildenden bezogen auf deren Leistung in Form von Kompetenzzuwächsen. Diese Qualitätsdimension ist jedoch in erheblichem Maße von personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen, aber auch von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen bestimmt.

Und genau darum geht es in dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Das die... „mangelnde Unterstützung der in den Beruf Einsteigenden bei der Bewältigung des Praxisalltags“ ... eine wichtige Rolle bei der Entscheidung im Beruf zu verbleiben, spielt, ist von der Fraktion meiner Meinung nach richtig analysiert worden.

Von den Praxisanleitungen wird immer wieder berichtet, dass sie für die Praxisanleitungsgespräche zu wenig Zeit haben und die Organisation der konkreten Praxisanleitung im sozialpädagogischen Alltag nur teilweise umgesetzt werden kann. Dadurch kommen die nötigen Reflexionen und Beurteilungen zum eigenständigen pädagogischen Handeln der Auszubildenden und ihrer zukünftigen Planungen für ihr weiteres pädagogisches Handeln oft viel zu kurz. Dies erschwert die Interaktion und Kommunikation zwischen Anleitung und Auszubildenden und behindert bei den Auszubildenden den Erwerb wichtiger Lernschritte zur Entwicklung einer Handlungskompetenz.

Wenn Auszubildende aber zu wenig Handlungskompetenz für ihr Berufsfeld entwickeln können, erzeugt dies eine permanente Frustration, bezogen auf die eigenen Handlungsmöglichkeiten (ganz abgesehen davon, dass hier auch der Abschlusserfolg in Frage gestellt ist) und kann zu frühzeitigen Berufsabbrüchen führen. Diese Analyse bezieht sich auch auf Seiteneinsteiger\*innen, und kann auch für Wiedereinsteiger\*innen in dem Beruf gelten. Es zeigt sich also bei der aktuellen Situation von Praxisanleitung eine mangelnde Strukturqualität, bezogen auf die zeitlichen und organisatorischen Ressourcen, die dringend zu verbessern ist.

Ein weiteres Argument, welches im Gesetzesentwurf richtig thematisiert wird, sind die teilweise mangelnden „fachlichen Befähigungen zur Praxisanleitung“. Hier gibt es in der Tat viel Nachholbedarf. Die mangelnden fachlichen Befähigungen ergeben sich meiner Meinung nach vor allem auch daraus, dass der sehr umfangreiche neue Lehrplan für die Fachschule für Sozialpädagogik (Entwurf seit 2015) in der Praxis zu wenig bekannt ist, die praktische Umsetzung der neuen Anforderungen zu spät, nicht differenziert und konkret genug mit der Praxis ge-

plant und ausgearbeitet wurde. Dies betrifft die Ausbildung im 3.Ausbildungsjahr (Berufspraktikum).

Durch die Neuerungen im Lehrplan muss die Ausbildung im Berufspraktikum anders als bisher strukturiert werden. Dies erfordert eine noch umfassendere Praxisanleitung.

Dazu einige Stichworte: Es geht um das regelmäßige Schreiben eines individuellen Ausbildungsplans mit dem Berufspraktikanten/ der Berufspraktikantin (BP) entsprechend den drei Phasen des Berufspraktikums. Der individuelle Ausbildungsplan beinhaltet regelmäßige individuelle Kompetenzanalysen der BP's, die fachlich angeleitet und unterstützt werden müssen. Auf diesem Hintergrund wird die Umsetzung der sechs Aufgabenfelder des Lehrplans in konkreten Handlungsschritten in dem Ausbildungsplan formuliert und entsprechend evaluiert. Die Praxisanleitung muss diesen Theorie-Praxis - Transfer fachlich differenziert begleiten und unterstützen können.

Das Modell der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) verlangt noch eine weitere neue Qualität der Praxisanleitung, denn hier muss der Lern- und Entwicklungsprozess der Auszubildenden von Anfang der Ausbildung an parallel zur Fachschule initiiert und begleitet werden. Dies setzt eine absolute Verzahnung von Fachschule und Praxis voraus, denn nur so kann anhand von gemeinsam abgestimmten Indikatoren die zu erreichende Kompetenz gefördert und beurteilt werden.

Bei der Rückgewinnung der Fachkräfte spielen die Aspekte Erweiterung, Ergänzung und Aktualisierung von Fachwissen eine zentrale Rolle. Gerade die Aktualität von Fachwissen, von neuen/ anderen Methoden aber auch die Veränderung von Werthaltungen (z.B. dem Bild vom Kind) sind von eminenter Wichtigkeit. Die Praxisanleitung hat hier in allen genannten Bereichen eine begleitende, motivierende, unterstützende und lehrende Rolle.

### **Zu B Lösung**

Die in diesem Punkt geforderten Rahmenbedingungen zur Umsetzung einer kompetenten und umfassenden Praxisanleitung sind sinnvoll und eine wichtige Voraussetzung, um motiviertes und kompetentes pädagogisches Personal in den Kitas zu bekommen und zu halten.

Die angesprochenen Aufstiegschancen für Praxisanleitungen sollten sich auch in einer tariflichen höheren Bewertung der Tätigkeit ausdrücken. Der TvÖd für Erzieherinnen ist veraltet und muss überarbeitet werden, da die hier formulierten Tätigkeitsmerkmale nicht mehr dem Aufgabengebieten des heutigen Berufsbildes entsprechen. Hier ist eine gesetzliche Grundlage für z.B. die tarifliche Installierung von Aufstiegschancen für Praxisanleitungen eine zentrale und wichtige Argumentationsgrundlage.

### **Zu § 25d Praxisanleitung in der neuen Fassung:**

Zu (1) Das wöchentliche Stundenvolumen für die Praxisanleitung sollte bei Pkt. 1 bezogen auf die praxisintegrierte Ausbildung um eine Wochenstunde erhöht werden, da die Begleitung vom ersten Tag der Ausbildung an eine noch umfassendere ist als im Berufspraktikum.

Die intensive und regelmäßige Kooperation mit der Fachschule über die praktische Umsetzung der Unterrichtsinhalte, das schrittweise Fördern, das dazu gehörige regelmäßige Reflektieren und die intensive Begleitung der zunehmenden Verselbständigung der SuS in der Praxis erfordern ein umfassendes Zeitkontingent. Zum Ausgleich könnte dafür bei Pkt. 3. anstatt zwei eine Stunde genommen werden, da sich in der Regel im zweiten Jahr nach dem Berufseinstieg schon sehr viel Professionalität entwickelt hat.

Zu (2) Resultierend aus den Anforderungen der neuen Verordnung der Fachschulen ist hier nach dem ersten Satz noch zu ergänzen, dass die Praxisanleitung die BP anleitet, den individuellen Ausbildungsplan mit ihrer Unterstützung regelmäßig fortzuschreiben und zu evaluieren. Dabei muss die eigene Kompetenzanalyse der BP von der Anleitung eingefordert und fachlich begleitet werden.

Zu (3) Pkt. 2, hier schlage ich eine sechstägige Qualifizierung als verbindliche Anforderung vor, denn dadurch kann der zu vermittelnde Stoff in drei gleich große Fortbildungsmodulen aufgeteilt werden.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, wenn die Praxisanleitung einen Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden hat, denn dann kann sie die Praktikantin, den Praktikanten in noch umfassenderer Art und Weise in ihren unterschiedlichen Tätigkeiten im Ablauf des Kita-Alltags erleben.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass nun in Hessen erstmalig ein Gesetzesentwurf vorliegt, der die zentrale Bedeutung von Praxisanleitung auch rechtlich festlegt. Dadurch gibt es in der Praxis viel mehr Handlungsmöglichkeiten, die Qualität von Praxisanleitung und dadurch die Qualität des zukünftigen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder weiterzuentwickeln.

Auch im „Gute Kita Gesetz“ wird als eine der zentralen Säulen des Bundesprogramms der „Praxisanleitungsbonus für Ausbilder/innen- Professionalisierung der Ausbildung in der Kita – Praxis“ festgelegt und dafür werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Es ist sinnvoll und eine zentrale Landesaufgabe, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Ressourcen erweitert und ausdifferenziert.

Maria Späh

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Drucks. 20/2360 und 20/2435

Limburg, 23.4.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen und bedanken uns eine Stellungnahme zu den beiden Gesetzesentwürfen für den Sozial- und Integrationsausschuss des Hessischen Landtages einreichen zu dürfen.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Gesetzesentwurf Drucks. 20/2360 der Fraktion CDU und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Festschreibung eines personellen Mindestbedarfes für die Leitung. Im Ergebnis wird sich der Fachkraft-Kind-Schlüssel in Hessen anheben und einen weiteren Schritt in die aus wissenschaftlicher Sicht geforderte Relation bewegen. Über die Anhebung der Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung von 15% auf 22% wird der Wert erreicht, der sich im Ergebnis der Evaluation des Kinderförderungsgesetzes ergeben hat. Diesen Aspekt befürworten wir explizit und freuen uns, dass die Ergebnisse der damals sehr breit angelegten Befragung in diesem Punkt jetzt umgesetzt werden.

Das im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen der direkten Förderungen an Kitaträger sehen wir grundsätzlich positiv, aber:

dass die geplanten direkten pauschalen für die Erhöhung der Ausfallzeiten und Festsetzung der Leitungstätigkeiten nicht ausreichend sind, sondern über andere Wege (KfA) refinanziert werden, sehen wir als prinzipielles Problem der hessischen Kitafinanzierung an, welches sich ebenso an der Erhöhung der Grundpauschalen zeigt. Die Anhebung gleicht seit der Einführung der pauschalen 2014 nicht die Inflationsentwicklung aus, von der Gehaltsentwicklung des TvöD-SuE seit 2014 ist diese noch wesentlich weiter entfernt (siehe Entwicklung im Anhang). Ebenso deckt die Höhe der Grundpauschalen nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten eines Krippen- (~20%-25%) oder Kindergartenplatzes (~ 12%-15%) ab. Durch die Festsetzung (und Erhöhung) des personellen Mindestbedarfs werden die gleichen personellen Grundlagen in Hessen geschaffen. Die finanzielle Ausgestaltung bleibt dem Verhandlungsgeschick der Träger mit den Kommunen überlassen. Als kleiner Träger erleben wir hier immer wieder Nachteile, welche sich in ungleichen Situationen für die

Eltern darstellen, z.B. durch höhere Betreuungsbeiträge für Eltern bei kleinen Trägern, als bei Kitas größerer Träger der gleichen Kommune.

Wir sehen diesem Gesetzesentwurf als richtigen Schritt auf dem weiteren Weg an und haben folgende Anregungen für die Zukunft:

1. Festlegung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit (§25c Abs.2) mit schrittweiser Erhöhung auf 20%.
2. Erhöhung des Fachkraftfaktors im §25b Abs. 2 Nr. 1 (U3) auf 0,215 und Nr. 2 (Ü3) auf 0,085 zur Erreichung der lt. BertelsmannStiftung geforderten Fachkraft-Kind-Relation
3. Aufnahme der Regelungen für Kinder mit Behinderung in das Gesetz.
4. Kita-Finanzierungsgesetz für Hessen  
Um die Betreuungsvielfalt für Eltern und Kinder in Hessen zu erhalten und zu fördern.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Gesetzesentwurf Drucks. 20/2435 der Fraktion DIE LINKE.

Die Praxisanleitung ist als fester Bestandteil der neuen kompetenzorientierten Ausbildung. Als Träger von Kitas stellen wir hierfür bereits jetzt Stundenkontingente zur Verfügung, welche jedoch mangels Refinanzierung i.d.R. aus dem Stundenkontingent der Einrichtungen entnommen werden müssen. Eine Festschreibung der Anleitungszeiten, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen begrüßen wir daher explizit.

Anhang 1, zur Stellungnahme Gesetzesentwurf Drucks. 20/2360 und 20/2435

Entwicklung Grundpauschale im Vergleich zur Inflation in Deutschland und des TvöD-SuE seit 2014 am Beispiel der Grundpauschale für Kinder bis 3 Jahre im Betreuungsmittelwert bis kleiner 45 Wochenbetreuungsstunden:

U3 Grundpauschale ab  
2014

4.130,00 €

U3 Grundpauschale  
ab 2020

4.350,00 €

4.350,00 €

Entwicklung Inflation Deutschland *1	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe *4	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
		0,50%	0,50%	0,50%	1,50%	1,80%	1,40%		0,60%	6,30%	1,00%	1,00%	1,00%	
4.130,0 €	4.150,7 €	4.171,4 €	4.234,0 €	4.310,2 €	4.370,5 €	4.396,8 €	4.440,7 €	4.485,1 €	4.530,0 €	4.575,3 €	4.621,0 €	4.621,0 €	4.621,0 €	
Entwicklung TvöD-SuE *2	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe *5	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
	*3	2,85%	2,40%	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%		14,94%	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	
4.130,0 €	4.247,7 €	4.349,6 €	4.451,9 €	4.593,9 €	4.735,8 €	4.786,0 €	4.857,8 €	4.930,7 €	5.004,7 €	5.079,7 €	5.155,9 €	5.155,9 €	5.155,9 €	

\*1 Quelle: de.statista.com, Entwicklung und Prognose der Inflationsrate in Deutschland.

\*2 Quelle: gew.de, Rückblick der Tarifrunden im TvöD

\*3 Der Tarifabschluss im TvöD-SuE war in 2014- 2015 bei 5,7%. Deshalb wurde für 2015 die Hälfte von diesem Wert angesetzt.

\*4 Ab 2021 wurde eine Inflationsrate von 1% jährlich angesetzt

\*5 Ab 2021 wurde eine Tarifsteigerung von 1,5% jährlich angesetzt.

Stellungnahme:

Sechstes Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches

(Drucksache 20/2360) vom 11.02.2020

**Erarbeitet von:**

Wolfgang Kopyczinski

**Mitwirkung:**

Martina Kratzheller

Hochheim, 24.04.2020

Vorbemerkung:

Das Vorhaben der Landesregierung, mehr Geld für die Einrichtungen und für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung zu stellen begrüßen wir ausdrücklich. Der eingebrachte Gesetzentwurf erscheint uns vom Ansatz her gut, da er geeignet ist, mehr Geld für die Versorgung von Kindern zur Verfügung zu stellen: Insbesondere z.B. durch die „Stärkung der Leitung“, die neue Förderkategorie von 45 Wochenstunden für alle Kinder, die Erhöhung der Pauschalen zur Betriebskostenförderung sowie die Erhöhung der Ausfallzeiten.

Allerdings wird mit diesem Gesetzvorhaben abermals versäumt, Kindertagesstätten stärker auf Inklusion auszurichten und für alle Kinder den Zugang zu einem inklusiven Sozialraum zu ermöglichen.

Unsere Verbesserungsvorschläge haben das Ziel, bestehende Benachteiligungen von Kindern mit Beeinträchtigungen wirksam abzubauen:

1. Die grundlegende strukturelle Passungsproblematik der Finanzierungssysteme HKJGB und die „Vereinbarung Integration“ verursacht weiterhin erhebliche Schwierigkeiten in der alltäglichen Umsetzung eines inklusiven Konzeptes und verhindert die Bildung inklusiver Sozialräume.

Beide Regelwerke sind kaum miteinander kompatibel, es kommt zu zahlreichen Widersprüchen und gegenläufigen Wirkungen. Daher erachten wir es als unabdinglich, dass sich die Landesregierung für eine schnelle Umsetzung im Sinne der sogenannten „Großen Lösung“ einsetzt. Bis dahin muss dringlich die Kompatibilität verbessert werden.

Daher fordert die Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.: Das Land Hessen muss seiner Verpflichtung nachkommen und Rahmenbedingungen für Inklusion und für die Gleichheit der Lebensbedingungen für alle Kinder setzen und kann dies nicht allein den Kommunen überlassen. Um die genannte Verpflichtung zu erfüllen, fordert die Lebenshilfe Hessen vom Land Hessen, auch eine konkrete und zielförderliche Rahmensetzung für die **Neufassung der Vereinbarung Integration** vom 29.05.2012 zu unternehmen.

Die Probleme der Inkompatibilität zeigen sich in u.a. in folgenden Sachverhalten und Situationen:

- a. Die „Vereinbarung Integration“ ermöglicht die Reduzierung der Gruppengrößen. Dadurch fallen dann die Pauschalen nach dem HKJGB (Grundpauschale und Qualitätspauschale) weg. **Dieser Wegfall wird nicht durch die Integrationspauschale kompensiert.**  
**Viele Träger** von Kindertageseinrichtungen **scheuen die Aufnahme von Kindern mit einer Beeinträchtigung**, da sie die damit verbundene Reduzierung der Platzkapazitäten - auch aus finanziellen Gesichtspunkten - nicht umsetzen wollen.
- b. Fortsetzung von Ausschluss und Diskriminierung:  
In der Praxis besteht weiterhin die Situation, dass viele Kindertagesstätten Kinder mit höheren Unterstützungsbedarfen nicht oder kaum aufnehmen.  
Die Lebenshilfe sieht mit großer Sorge die Gefahr, dass damit **Ausschluss und Diskriminierung von Kinder mit Beeinträchtigungen und mit höherem Unterstützungsbedarf** weiter fortbestehen bleiben, anstatt die Diskriminierung für diesen Personenkreis wirksam abzubauen.
- c. Außerdem entsteht dadurch die Problematik, dass es zu einer Häufung von Kindern mit komplexen Betreuungsbedarfen in bestimmten Einrichtungen kommt. Dies sind häufig Einrichtungen der Lebenshilfen, weil diese sich insbesondere für die Inklusion und die Unterstützung von Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf einsetzen. In diesen Einrichtungen kommt es daher oft zu einer **Kumulierung der finanziellen Auswirkungen und Nachteile**, die mit der Finanzierung von Integrationsplätzen verbunden sind.
- d. Zudem besteht die Situation, dass das **Antragsverfahren für eine Integrationsmaßnahme, eine große Hemmschwelle für die Eltern/Familien** darstellt. Sie befürchten eine Stigmatisierung ihres Kindes. Diese Befürchtung tritt insbesondere bei Eltern auf, die Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung (drohende Behinderung) und/oder sehr junge Kinder haben. Hier ist die Diagnose häufig noch unspezifisch. Die Folge ist dann oft, dass solche Anträge erst nach einiger Zeit gestellt werden und die Einrichtung dann auch erst nach einer Bescheidung die zugehörigen Finanzmittel erhält. Bis dahin trägt sie ein finanzielles Risiko.

2. Anforderung an den Gesetzgeber: Die Kindertagesstätten müssen so ausgestattet werden, dass sie auch real Kinder mit Beeinträchtigungen aufnehmen und gut versorgen.
- a. Die „Vereinbarung Integration“ sieht bei einer Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen 15 zusätzliche Fachkraft-Stunden vor. Dies bildet einen wichtigen Baustein, der aber nicht ausreicht, sondern auf 20 Stunden erhöht werden sollte.
  - b. Außerdem müssen alle Einrichtungen qualifiziert und damit befähigt für eine Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen werden. Die bisherigen BeP-Fortbildungen sind nach den Erfahrungen qualitativ und quantitativ in diesem Sachverhalt nicht ausreichend.
  - c. Notwendig sind ferner Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Inklusiven Pädagogik, zu menschenrechtlichen Aspekten der Inklusion und zu Heilpädagogischem Wissen. Diese sowie weitere zu entwickelnde Maßnahmen können zur weiter dringend nötigen Bewusstseinsbildung in den Einrichtungen und bei den Trägern beitragen, damit mehr Offenheit für die Aufnahme aller Kinder entsteht, und mehr Kinder mit Beeinträchtigungen einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen haben.
  - d. Die inklusive fachliche Arbeit mit allen Kindern muss in der Ausbildung von Erzieher\*innen stärker verankert werden.
  - e. Für eine gelingende Umsetzung der inklusiven Pädagogik bedarf es einer einheitlichen, **aufeinander abgestimmten gesetzlichen Grundlage**. Hier ist eine grundlegende Veränderung erforderlich: Die **personelle, sachliche und räumliche Ausstattung** sollte die inklusive Bildung aller Kinder beinhalten und nur noch im Einzelfall Besonderheiten notwendig werden lassen.
3. Qualifizierung von Fachkräften

Nach wie vor sind die meisten Erzieher\*innen nicht ausreichend auf die Umsetzung inklusiver Konzepte vorbereitet, ihr Fachwissen und die Handlungskompetenzen im Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigungen sind häufig reduziert. Es besteht deshalb ein intensiver flächendeckender Qualifizierungsbedarf. Ein Curriculum für die Qualifizierung der Fachkräfte ist nötig und sollte zusammen mit Vertreter\*innen der

Fachöffentlichkeit und der Verbände sowie mit Nutzer\*innen inklusiver Angebote (Sorgeberechtigte) entwickelt werden.

4. Negative Auswirkungen und Diskriminierungsfolgen des Fachkräftemangels:
- a. Ein zentrales Problem in den hessischen Kindertageseinrichtungen ist der Fachkräftemangel. Die vielen unbesetzten Planstellen führen dazu, dass häufig **nur eine Grundversorgung sichergestellt** werden kann. Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf/Förderbedarf können in diesen Situationen nicht adäquat begleitet werden oder werden deshalb gar nicht aufgenommen. Die Folge ist auch durch diesen Sachverhalt: **Diskriminierung.**
  - b. Bei Neuaufnahmen **entscheiden sich viele Träger gegen die Aufnahme** von Kindern mit einer Beeinträchtigung, da sie dem fachlichen und dem zeitlichen Aufwand nicht entsprechen können. Gerade Kinder mit herausforderndem Verhalten und Kinder mit einem hohen Pflege- und Betreuungsaufwand werden hierdurch benachteiligt und ausgeschlossen. Die Folge durch diesen Sachverhalt ist: **Diskriminierung.**
  - c. Durch die **befristeten Integrationsmaßnahmen** gibt es für Träger und Mitarbeiter\*innen häufig **nur befristete Arbeitsverträge**, geringe personelle Planungssicherheit und einen **großen Wettbewerbsnachteil auf dem Stellenmarkt.**
5. Die Lebenshilfe Hessen fordert: Der **Kernbezug des HKJGB muss die UN-BRK und die darin formulierten Eckpunkte** Inklusion (gemeinsame Bildungs- und Lebenszusammenhänge), Diskriminierungsverbot, selbstverständliche Berücksichtigung der besonderen Unterstützungsbedarfe, Verankerung „Angemessener Vorkehrungen“, barrierefreier Zugang usw. sein.  
Dieser Bezug zur BRK fehlt im vorgelegten Gesetz.  
Das ist auch deshalb unverständlich, als die Landesregierung sich selbst dazu verpflichtet hat, alle gesetzlichen Landesnormen mit der BRK in Einklang zu bringen. (Vgl. LAP und Landtagsbeschluss).

6. Auch die mit der UN-BRK vorgeschriebene **Partizipation** der Menschen findet keinen Niederschlag im Gesetz und ebenso nicht im bisherigen Gesetzgebungsverfahren. Der Entwurf wurde ohne Beteiligung der Betroffenen und der sie vertretenden Verbände erstellt, deren Expertise wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Nach unserem Eindruck wurden im bisherigen Gesetzesverfahren die Belange der Menschen mit Beeinträchtigung nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus demselben Grund, mehr finanzielle Ressourcen in die Einrichtungen zu bringen, halten wir auch den Gesetzesvorschlag der Fraktion Die Linke Drucksache 20/2435 für sinnvoll. Damit könnten an einer weiteren Stelle finanzielle Mittel zusätzlich in die Einrichtungen kommen, die zudem von entscheidender Bedeutung sowohl für die Qualitätssicherung der Arbeit, als auch gegen den wachsenden Fachkräftemangel sind. Die Lebenshilfe sieht darin eine sinnvolle Initiative in diesen zwei wichtigen Schlüsselbereichen für eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit.

**// Vorsitzende //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den  
Hessischen Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation  
Maximilian Sadkowiak  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)  
Frankfurt, den 27. April 2020

Stellungnahme der GEW Hessen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/2360 – sowie zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucks. 20/2435 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt die GEW die Gelegenheit wahr, um eine Stellungnahme zu den Drucksachen 20/2360 sowie 20/2435 abzugeben.

**Zur DS 20/2360:**

Diese Drucksache setzt die – im Zuge des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes – vereinbarten Maßnahmen um. Anmerken möchten wir an dieser Stelle, dass wir den Anhörungsprozess mit Fachgesprächen als sehr konstruktiv erlebt haben. Mit der Schwerpunktsetzung auf die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Relation“ und „Freistellung der Kita-Leitungen“ wird aus unserer Sicht an zwei wichtigen Stellschrauben für Verbesserungen gesorgt, die die GEW Hessen begrüßt.

Das sind die ersten Schritte in die richtige Richtung. Wir wollen aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um Verbesserungen handelt, die schon sehr lange überfällig sind. Dabei darf man es nicht belassen. Im Gegenteil: Die Umsetzung ist zu Recht in der Drucksache als Mindestpersonalbedarf beschrieben (DS 20/2360, S. 8 Zu Art. 2, Zu Nr. 1 (§25c), Zu Buchst. a, Zeile 7). Das heißt, es handelt sich um die unterste Haltelinie, das Minimum. Den Namen „Gute-Kita-Gesetz“ halten wir daher auch für irreführend, weil dieser Mindestbedarf „zur Sicherung des Kindeswohls mindestens in jeder Kindertageseinrichtung bereitgestellt werden“ muss (ebd.). Es hat also weniger mit qualitativ guter Kita zu tun,

sondern es geht vor allem darum den Mindeststandard einzuhalten, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

### **Handlungsfeld Fachkraft-Kind-Relation**

Die GEW setzt sich schon seit langem für eine Verbesserung der sogenannten Fachkraft-Kind-Relation ein, da sie aus unserer Sicht das zentrale Element ist, die qualitative Situation in den Kindertagesstätten zu verbessern. Sie dient der Verbesserung der Qualität sowohl im Sinne der Kinder als auch für bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.

Verbesserungen durch das KiTaQuTG begrüßen wir ausdrücklich. Die Maßnahme, dafür die die Ausfallzeiten zu erhöhen ist ein durchaus gangbarer Weg. Für die GEW Hessen ist eine Erhöhung von 15 Prozent auf 22 Prozent allerdings zu wenig. Diese Zahl entspricht gerade mal den angenommenen realen Ausfallzeiten, daher wird an dieser Stelle zwar eine Anpassung an die Realität vorgenommen, es wird aber kaum einen Qualitätsanstieg in den Einrichtungen befördert.

Eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, nach Altersgruppen differenziert, bleibt für die GEW Hessen als Ziel bestehen und wir werden im Laufe des Monitoring-Prozesses weiter darauf hinweisen, dass für uns folgende Relationen sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten eine wirklich gute Kita ausmachen würden:

- 1:2 für unter Einjährige
- 1:3 für Ein- bis Dreijährige
- 1:8 für Drei- bis Fünfjährige
- 1:10 für Kinder ab sechs Jahren

### **Handlungsfeld Stärkung der Leitung**

Das zweite Handlungsfeld, die Stärkung der Leitung, kommt ebenfalls den Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen zu Gute. Wie unsere Gesellschaft insgesamt, hat sich auch in den pädagogischen Berufsfeldern viel verändert. Kita ist komplexer und vielfältiger geworden. Das bedeutet auch, dass sich die Professionen der Erzieherinnen und Erzieher und auch der Kita-Leitungen verändert haben. Eine Freistellung der Leitung ist daher ein adäquates Mittel, um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Eine Freistellung der Kita-Leitung von 20 Prozent ist dabei ein erster Schritt. Die GEW Hessen sieht allerdings auch, dass damit nicht der große Wurf gemacht wird.

Bei der Begrenzung auf max. 1,5 Vollzeitstellen sollte bei einer begleitenden Evaluation Augenmerk darauf gelegt werden, ob diese Deckelung insbesondere für große Einrichtungen nicht zu eng bemessen ist.

### **Gute-Kita-Pauschalen**

Die vorgesehenen Pauschalen für die Organisation und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Erhöhung der Betriebskostenpauschalen werden von der GEW Hessen begrüßt.

Die Argumentation für die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten, um den Wünschen der Eltern Rechnung zu tragen, kann die GEW Hessen nicht folgen. Die GEW Hessen hat schon beim Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum „Gute-Kita-Gesetz“ kritisiert, dass Elternwünsche nach Anpassung der Betreuungszeiten oder auch die Beitragsfreiheit in einem solchen Gesetz nichts verloren haben. Zwar tritt natürlich auch die GEW Hessen für die Kostenfreiheit aller Bildungseinrichtungen als wichtigem Pfeiler sozialer Familienpolitik ein. Doch was haben Kita-Gebühren in einem Gesetz verloren, bei dem es vor allem um Qualitätsverbesserungen in den hessischen Kitas gehen sollte?

### **Finanzierung aus dem Programm ‚Starke Heimat Hessen‘**

Die GEW Hessen hatte sich schon anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung zum „Gute-Kita-Gesetz“ hierüber enttäuscht geäußert und das möchten wir nochmals bestärken.

Der Kritik vieler Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbänden schließen wir uns an. Das Land finanziert mit originär kommunalen Mitteln seinen Anteil, denn es leitet über das so genannte „Starke Heimat Hessen-Gesetz“ einen Teil, der von den Kommunen erhobene Gewerbesteuer, in die Finanzierung des „Gute-Kita-Gesetzes“ um. Dies ist als Eingriff in das Kommunale Selbstverwaltungsrecht zu interpretieren, das immerhin im Grundgesetz und auch in der Hessischen Verfassung verankert ist. Es ist mehr als enttäuschend, dass die Landesregierung nicht einen Euro aus Landesmitteln für die Kitas zur Verfügung stellt. Die Kommunen sind auf jeden Euro angewiesen. Nach Berechnungen, die einen akzeptablen Personalschlüssel zu Grunde legen, fehlen in Hessen zwischen 9.000 und 10.000 Erzieherinnen und Erzieher, die die Kommunen nun quasi allein finanzieren.

### **Duldungsfrist**

Die Duldungsfrist bis 31. Juli 2022 sieht die GEW Hessen kritisch. Wir können nachvollziehen, dass die Umsetzung nicht von heute auf morgen geschehen kann und es eine Übergangsfrist geben muss. Die gesetzte Dauer lässt Umsetzungsverzögerungen befürchten.

### **Monitoring**

Die GEW Hessen begrüßt sehr, dass die Diskussion und das Monitoring der Umsetzung weiterhin durch ein Fachgremium begleitet werden soll. Die GEW Hessen wird auch weiterhin ihre Positionen in die Fachgespräche und die Unter-AGs einbringen. Die Konstruktive Zusammenarbeit in den Fachgesprächen und Unter-AG möchten wir an dieser Stelle lobend hervorheben.

## Fazit

Grundsätzlich befürworten wir die Schwerpunktsetzung, für die sich die GEW Hessen ebenfalls in den Fachgesprächen stark gemacht hat. Die Maßnahmen sind, das haben wir auch schon in den Fachgesprächen deutlich gemacht, unter dem Vorzeichen des Fachkräftemangels zu sehen. Das ist nachvollziehbar und auch wichtig. Aber mit einer Qualitätsoffensive haben sie jedoch wenig zu tun, sondern mehr mit dem Nachholen längst überfälliger Maßnahmen. Wir hoffen daher, dass im der angestoßene Diskussionsprozess im Begleitgremium weiter geführt wird und über eine Weiterfinanzierung und Weiterentwicklung weiterhin gesprochen wird.

Ein Thema, das uns ebenfalls wichtig ist, und das leider nicht in das KitaQuTG Einzug gefunden hat, ist das der „mittelbaren pädagogischen Arbeit“. Für Fachkräfte sollen aus Sicht der GEW, 25 Prozent der vereinbarten, vertraglichen Arbeitszeit als „mittelbare pädagogische Arbeitszeit“ zur Verfügung stehen, etwa für Elterngespräche, Dokumentation, Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungsprojekten lt. Hessischem Bildungsplan. Dies ist eigentlicher pädagogischer Auftrag und wichtige Arbeit, die Erzieherinnen und Erzieher tagtäglich leisten, die aber nirgendwo honoriert oder in den Arbeitsaufwand eingerechnet wird. Das muss sich ändern.

### Zur DS 20/2435:

Der Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke erkennt die Problemlage mit der hohen Arbeitsbelastung und den unzureichenden Arbeitsbedingungen sehr gut. Das Problemfeld der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger ist mit der Möglichkeit der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) ausgemacht worden. Die Kolleginnen und Kollegen, die diese Art der Ausbildung durchlaufen, sammeln sehr früh viel Praxiserfahrung. Diese neue Art der Ausbildung führt aber auch zu neuen Bedarfen der Betreuung der Auszubildenden in den Einrichtungen.

Interessant finden wir die Überlegungen zu einer Rückholung von erfahrenen Fachkräften, die das Berufsfeld verlassen haben. Aus unserer Erfahrung gibt es verschiedene Gründe, warum Fachkräfte sich andere Betätigungsfelder suchen. Einer der Gründe ist sicherlich die sehr eingeschränkte Aufstiegsmöglichkeit, die neben der Gruppenleitung und der Kitaleitung keine weitere Spezialisierung vorsieht.

Als GEW Hessen begrüßen wir die Initiative der Fraktion Die Linke, in der Praxisanleitung eine Möglichkeit für Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, hier ihr Wissen und ihre Erfahrung weiterzugeben. Zum einen erleichtert das den Einstieg in die Arbeit für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger. Zum anderen wird damit auch eine weitere Möglichkeit der Professionsentwicklung geschaffen.

Die vorgeschlagenen Stundenvolumina der Freistellung für Praxisanleiterinnen und -anleiter erscheinen uns gerechtfertigt. Auch die Voraussetzungen für diese Tätigkeit mit zwei Jahren Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung sind sinnvoll.

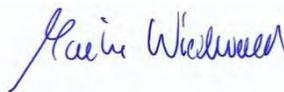
Die Tätigkeit an eine Fortbildung zu knüpfen, die auch während der Tätigkeit immer wieder aufgefrischt werden muss, erachten wir als sehr sinnvoll, da so der kontinuierliche Austausch und die professionelle Weiterentwicklung der Tätigkeit als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter gesichert werden.

Der Gesetzesvorschlag der DS 20/2435 ist ein sinnvoller nächster Schritt, um die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher weiter zu verbessern und den Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, dies auch qualitativ hochwertig zu begleiten. Die GEW Hessen begrüßt daher die Initiative der Fraktion Die Linke zu einem derartigen Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch  
Vorsitzende



Maike Wiedwald  
Vorsitzende

## Stellungnahme

Wiesbaden, 27.04.2020

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360 –**

sowie

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-AnleitungGesetz, HessFachAnIKitaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17;**

Sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten an dieser Stelle gerne wieder als Trägervertreter die Möglichkeit ergreifen zu den beiden oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Dies diesmal jedoch ohne Aufforderung.

Die Vereinigung der Waldorfkindergärten in Hessen e.V. möchte sich als erstes dafür bedanken, dass sich der Begriff Qualitätsverbesserung so deutlich und umfangreich in den Gesetzentwürfen des „HKJGB„ wiederfindet. Bei einem Blick über die Landesgrenzen hinaus darf man gerne anmerken, dass es Landesregierungen gibt, die hier einen ganz anderen Weg eingeschlagen haben. Mit den zusätzlichen Mitteln aus dem „ Starke Heimat Hessen Gesetz „ werden die Bemühungen noch einmal deutlich verstärkt.

**Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.**  
Sitz: Heubergstraße 18 · D-70188 Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart, VR 2610 USt.-Ident-Nr.: 147 806 874

Vorstand: Dagmar Scharfenberg, Birgit Kromer, Beate Wohlgemuth,  
Thomas Geller  
Geschäftsführer: Oliver Langscheid

**Regionalbüro Hessen**  
Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 / 63 19 73 13 · Fax: 069 / 53 05 37 63  
E-mail: dietrich.roediger@waldorfkindergarten-hessen.de

Internet: [www.waldorfkindergaerten-hessen.de](http://www.waldorfkindergaerten-hessen.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE50 6012 0500 0007 7077 09  
BIC: BFSWDE33STG

Da es bei der Finanzierung ja bereits im Vorfeld Umschichtungen aus kommunalen Töpfen gegeben hat sind wir dennoch der Hoffnung, dass, auch gerade wegen der Corona Krise es zu keinen Verschlechterungen bezüglich der Finanzkraft der Kommunen kommt, denn diese stellen für uns ja einen bisher sehr verlässlichen Partner da.

Wir wünschen uns natürlich im gleichen Atemzug, dass es bei der Umsetzung der Qualitätsstandards in den Einrichtungen zu keinen finanziellen Nachteilen bei den kleinen und oft freien Trägern kommt.

## **A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIGS 90/DIE GRÜNEN**

### 1 Die Veränderungen der Grundpauschalen ( Art.1 Nr.1 § 32 ):

Bei der Betrachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen passt die Erhöhung der Grundpauschalen in das Bild der realen Entwicklungen. Die Erhöhungen sind für uns je nach Trägergruppe, bezogen auf die veränderten Größenordnungen jedoch nur schwer nach zu vollziehen. Dort hätten wir uns mehr Klarheit und Transparenz gewünscht.

Mit der Einführung einer Pauschale für Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr treffen Sie zwar in den Ballungszentren auf eine entsprechende Nachfrage, aber es bleibt zu wünschen das es bei einer Kann- und keiner Sollvorschrift in der Umsetzung wird.

### 2 Ausbau der Personalkapazitäten ( Punkt c ):

Wir halten es prinzipiell für richtig die Ausfallzeiten sowie die Leitungsfreistellung zu erhöhen und diese gesetzlich zu verankern, einfach um die Realität in den Einrichtungen besser zu spiegeln. Man sollte daher zusätzlich ermöglichen, dass die, in den Einrichtungen entstandene Kosten, die nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind noch kompensiert werden können. Möglicherweise wäre eine Pauschale in Beziehung zu den tatsächlichen Personalaufwendungen hier eine Alternative.

Die zusätzlich zur Verfügung gestellte Pauschale von 5.000 Euro, die wir begrüßen sollte jedoch direkt mit dem Einsetzen der Maßnahmen gekoppelt werden und nicht erst viel später an die Einrichtungen fließen.

### 3 Erhöhung der Schwerpunkt-Kita-Pauschale ( Punkt e ):

Auch hier schließen wir uns dem breiten Konsens der Träger an und begrüßen diese Erhöhung sehr. In der täglichen Arbeit mit unseren Einrichtungen wird aber deutlich, dass es den Trägern nicht immer leicht fällt den eigenen Status zu verifizieren. Es wäre daher sinnvoll eine Verschriftlichung den Einrichtungen an die Hand zu geben aus der Sie klar erkennen können, ob sie eine solche Pauschale beantragen dürfen.

#### 4 Sonderpauschale für Kinder mit Assistenzbedarf ( Punkt f ):

Dankenswerterweise ist die Landesregierung Ihrem Weg hier treu geblieben und hat auch hier die Pauschalen nach oben hin angepasst. Bedauerlicherweise bekommen wir als Trägervertreter immer wieder Anfragen bezüglich der personellen Ausstattung dieser Gruppen. Das reine Zahlenwerk kann man sich errechnen. Es wäre aber wünschenswert diese Parameter auch im Rahmen des KiföG hier zu verschriftlichen.

Wir gehen auch davon aus, dass durch eine eindeutigere Kommunikation in diesem Bereich eine vermehrte Aufnahme von diesen Kindern in den Einrichtungen möglich wäre. Klare Informationen über Reduzierungen von Gruppengrößen und Platzzahlen wären hilfreich. Somit könnten auch zusätzliche finanzielle Anreize herausgearbeitet werden.

#### 5 Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ( Art. 2 Nr. 1 § 25 c ).

Wir denken, dass der Fachkraftmangel in diesem Segment unübersehbar ist und durch die Neuausrichtung der Einrichtungen bezüglich der Personalausstattung noch zunehmen wird. Daher würden wir uns eine Überarbeitung der als Fachkräfte einsetzbaren Personen dringend wünschen. Es sollte eine deutschlandweite Transparenz der Ausbildungsberufe und Abschlüsse hergestellt werden. In einem weiteren Schritt kann man das dann auch für die EU Mitgliedsstaaten vorstellen. Im Pflegebereich konnte man so schon viele Arbeitskräfte gewinnen. Dies sollte im Bereich der Erzieher gleichfalls überdacht werden.

#### 6 Übergangsfrist in der Umsetzung des Personalbedarfs ( Art. 2 Nr. 3 § 57 ):

Wir begrüßen es sehr, dass den Einrichtungen vom Grundsatz her hier ausreichend Zeit zur Umsetzung eingeräumt wird. Wir bitten nur zu berücksichtigen, dass es durch die aktuelle Krise möglicherweise eine generelle Verlängerung dieser Frist bedarf, oder aber den Einrichtungen erlaubt werden sollte, diese Frist individuell zu verlängern.

## **B Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE:**

Wir sind uns an dieser Stelle einig, dass dem aktuellen Fachkraftmangel entgegen-gearbeitet werden muss. Wenn es uns nicht gelingt, den Beruf von der Ausbildung bis zur Vergütung für junge Menschen attraktiver zu gestalten, so werden wir die Lücke nicht schließen können. Neben einer Verschlankung der Ausbildung ist ein Begleitung und Einarbeitung in den Einrichtungen sehr wichtig und bedarf ausreichend zeitlicher Kontingente. Auch sollte man sich über den Ausbau der PIA Plätze im gleichen Zuge Gedanken machen wie bei der finanziellen Ausgestaltung und Bezuschussung dieser Ausbildungsberufe. Was man in der Pflege begonnen hat, sollte man bei den Erzieher\*innen fortsetzen. Zusätzlich bedarf es einer hoch qualifizierten Fachberatung um all den pädagogischen Anforderungen vor Ort gerecht zu werden. Nicht zuletzt darf man auch das Kontingent der Rückkehrer nicht aus den Augen verlieren. Der Ansatz dieses Gesetzentwurfes ist gut, doch bedarf es an einigen Stellen noch Nachbesserung und Präzisierung.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

In Zeiten der Krise wünschen wir allen Gesundheit  
Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Roediger

Vereinigung der Waldorfindergärten e. V.  
Region Hessen - Geschäftsführer

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 20/2360) und zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) (Drucks. 20/2435)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 10/20) vom 28. April 2020

## **Inhalt**

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zu Art. 1 Nr. 1 § 32 und 32a HKJGB-E: Erhöhung der Landesförderung (Drucks. 20/2360)</b>	<b>4</b>
<b>2. Zu Art. 2 Nr. 1 § 25c HKJGB-E: Neuregelung der Bemessung des personellen Mindestbedarfs (Drucks. 20/2360)</b>	<b>5</b>
<b>3. Zu „Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)“ (Drucks. 20/2435)</b>	<b>6</b>

## Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf plant die hessische Landesregierung mit den Mitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) des Bundes und eigenen Landesmitteln aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ eine Stärkung der strukturellen Qualität in den Kindertagesbetreuungsangeboten. Erhöht werden soll unter anderem die Betriebskostenförderung in Verbindung mit einer Neuregelung der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs mit dem Ziel, den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Des Weiteren sollen Zeiten für Leitungsarbeit gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus werden Regelungen in Fortführung der bereits 2018 beschlossenen Gesetzesänderung getroffen<sup>1</sup>, so z.B. die bis 2022 befristete Weiterführung und Erhöhung der sogenannten BEP<sup>2</sup>-Pauschale für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die ebenfalls bis 2022 befristete Fortführung und Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der Personalkosten für die Fachberatung zur Unterstützung der Implementierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Die Landtagsfraktion der LINKEN möchte mit ihrem Gesetzentwurf die Erhöhung von Anleitungsstunden für Auszubildende sowie die gesetzliche Verankerung und konzeptionelle wie auch qualifikatorische Ausgestaltung von Praxisanleitung erreichen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Engagement des Landesgesetzgebers und der Landtagsfraktionen in diesem gesellschaftlich wichtigen Handlungsfeld. Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Verein für eine bessere Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen, in den Fachberatungen, für die Stärkung des Ausbildungsortes Kindertageseinrichtung sowie für eine stärkere Unterstützung der Kommunen und Träger bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ein. Nach Ansicht der Geschäftsstelle greifen beide Gesetzentwürfe zentrale Faktoren auf, die die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung unterstützen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es insbesondere, dass Hessen die Mittel des KiQuTG ausschließlich für die Verbesserung der Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen und nicht in die Beitragsfreistellung investiert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Regelung zur Betriebskostenförderung möglicherweise dazu führt, dass dem Ziel einer Angleichung der Qualitätsstandards in der Personalausstattung perspektivisch nicht entsprochen werden kann. Zudem führt der Gesetzentwurf der Landesregierung die Problematik der zeitlichen Befristung der Bundesmittel des KiQuTG deutlich vor Augen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Maria-Theresia Münch.

1 Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. März 2018 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 19/5472) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drucks. 19/5467), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-stellungnahme-der-geschaefsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-anlaesslich-der-anhoerung-des-sozial-und-integrationspolitischen-ausschusses-des-hessischen-landtages--2986,1320,1000.html>

2 Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

## **1. Zu Art. 1 Nr. 1 § 32 und 32a HKJGB-E: Erhöhung der Landesförderung (Drucks. 20/2360)**

Die Regierungsfraktionen planen mit ihrem Gesetzentwurf gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 HKJGB-E eine Erhöhung der landesfinanzierten Grundpauschalen (für jedes tatsächlich betreute Kind) zu den laufenden Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen und den dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entstehenden laufenden Kosten für die Kindertagespflege (§ 32a Abs. 2 HKJGB-E). Finanziell besser ausgestattet werden sollen darüber hinaus insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die lange Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr vorhalten. Hierfür soll eine neue, zusätzliche Pauschale eingeführt werden. Davon würden insbesondere Kindertageseinrichtungen profitieren, die Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam (inklusive arbeitende Kitas) betreuen und die mit einem besonders hohen Anteil an nicht deutschsprachigen Kindern (Schwerpunkt-Kitas). Auch für Kindertagespflegestellen, die eine Betreuungszeit über 45 Stunden pro Woche anbieten, ist eine zusätzliche Pauschale vorgesehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegestellen. Dies ist gerade angesichts der durch die Corona-Epidemie bedingten Herausforderungen, denen sich die Träger, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen stellen müssen, ein gutes und richtiges Signal seitens des Landesgesetzgebers. Insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehende Reform des SGB VIII hin zu einem inklusiven SGB VIII begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Intention, inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen finanziell zu stärken. Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, Kindertageseinrichtungen, die Maßnahmen zur Inklusion durchführen, einen Fachkraftfaktor<sup>3</sup> analog zum Fachkraftfaktor für Kinder unter drei Jahren einzuführen.

Zur weiteren Verbesserung der Personalsituation sollen gemäß des neuen § 32 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB-E Träger von Kindertageseinrichtungen über gestufte Pauschalen (nach Anzahl der Kinder unter drei Jahren) einen finanziellen Anreiz erhalten, ihre Personalkapazitäten auszubauen. Finanziert werden soll das mit den bis zum Jahr 2022 befristeten Bundesmitteln des KiQuTG. Um eine Vermischung bzw. Doppelfinanzierung von/durch Bundes- und Landesmitteln zu vermeiden, sieht § 32 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 HKJGB-E vor, dass Träger, die bereits in der Vergangenheit freiwillig ihre Personal- bzw. Fachkraftkapazitäten oberhalb der landesgesetzlichen Mindeststandards ausgebaut haben, diese Erhöhung im Umfang von 15 % nicht anrechnen dürfen<sup>4</sup>. Vielmehr sind die Träger aufgefordert, diese oftmals aus Eigenmitteln finanzierten höheren Standards zuzüglich zu den

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.): Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege. Ein Überblick für die Fachpraxis. Wiesbaden, Oktober 2018, S. 8 f.

<sup>4</sup> Vgl. Drucks. 20/2360, Begründung, S. 7.

neuen gesetzlichen Mindeststandards beizubehalten. Zudem besteht die Befürchtung, dass Träger aufgrund dieser Regelung zur Gewährleistung der geforderten höheren Personalmindeststandards vermehrt auf Personal zugreifen werden, welches nicht den in § 25b Abs. 1 HKJGB festgelegten Qualifikationsanforderungen entspricht.

Wenngleich das Bemühen des Landesgesetzgebers nachvollziehbar ist, den jeweiligen Mittelfluss transparent zu halten und nicht zu vermischen, so führt diese Regelung nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu, dass bereits vorhandene Unterschiede im Niveau der strukturellen Rahmenbedingungen bestehen bleiben. Zudem erweist sich nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Befristung der für die Finanzierung zugrunde gelegten Bundesmittel als nicht zielführend. Nur die nachhaltige Sicherstellung von ausreichend und gut qualifiziertem Personal schafft die Grundlage für sichtbare Verbesserungen in der Qualität von Kindertageseinrichtungen. Zudem finden sich in den Neuregelungen keinerlei Dynamisierungsfaktoren für die Pauschalen. Angesichts der noch im Jahr 2020 zu erwartenden neuen Tarifabschlüsse sowie die durch die Corona-Epidemie sowieso belasteten Haushalte öffentlicher und freier Träger regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, den Gesetzentwurf entsprechend nachzubessern. Es wird zudem zu prüfen sein, welche Personalgewinnungsstrategien die Träger für die Sicherstellung der geforderten höheren Personalmindeststandards mit Blick auf das im § 25b HKJGB festgelegten Fachkraftgebots anwenden werden.

Erhöht wird ebenfalls die sogenannte BEP-Pauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB-E). Diese Erhöhung gilt allerdings gemäß § 57 HKJGB-E nur bis zum 31. Dezember 2022. Wenngleich die Erhöhung der Pauschale grundsätzlich zu begrüßen ist, erschwert ihre Befristung Planungen für oder gar die Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte, die über das Jahr 2022 hinausgehen. Dies gilt zudem und in besonderem Maße für die Vorhaltung und Sicherstellung von Personalressourcen im zentralen Unterstützungssystem der Fachberatung.

Mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die BEP-Pauschale für Kinder dieser Altersgruppe, die in Horten bzw. Hortgruppen betreut werden, auszuweiten.

## **2. Zu Art. 2 Nr. 1 § 25c HKJGB-E: Neuregelung der Bemessung des personellen Mindestbedarfs (Drucks. 20/2360)**

Die Neuregelung des Mindestpersonalbedarfs in § 25c Abs. 1 HKJGB-E sieht vor, den Anteil der Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung von derzeit 15 % auf 22 % zu erhöhen. Diese Intentionen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich. Sie entsprechen den bereits 2013 in seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aufgestellten Forderungen, dass die Personalschüssel auf einer transparent formulierten Fachkraft-Kind-Relation beruhen müssen, die die mittelbare Arbeitszeit und die Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt. Zugleich sollten die Zeitanteile für die mit-

telbare pädagogische Arbeit und die Ausfallzeiten landesrechtlich festgeschrieben werden.<sup>5</sup>

Allerdings differenziert auch dieser Gesetzentwurf nicht zwischen Ausfallzeiten und mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bzw. definiert letztere nicht. Das wäre aber nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sachlich angemessen und angesichts der wachsenden Anforderungen an Dokumentation und Beobachtung, Elternarbeit, Konzeptionsentwicklung, Umsetzung von Hygienebestimmungen etc. auch geboten, um die faktisch verbleibende Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern transparent abbilden zu können.

Der Gesetzgeber plant des Weiteren mit dem neuen § 25c Abs. 3 HKJGB-E erstmals die explizite Festschreibung von Zeiten für die Leitung von Kindertageseinrichtungen im Umfang von 20 % des personellen Mindestbedarfs. Im Gegensatz zur fehlenden Definition der Aufgaben, die sich als mittelbare pädagogische Arbeitszeit fassen lassen, benennt der Gesetzgeber erstmals die Aufgaben, welche als Leitungstätigkeit gelten sollen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich, deckt sie sich doch mit der Forderung des Deutschen Vereins von 2013<sup>6</sup>, Freistellungsanteile für Leitungsaufgaben zu gewähren. Diese seien abhängig von Einrichtungsgröße, Kinderzahl, Alter der betreuten Kinder, Struktur des sozialen Umfeldes, Kooperationsverpflichtungen und der Stellenstruktur der Einrichtung. Die Freistellungsfragen sind landesrechtlich zu regeln und Mindestfreistellungsanteile nach den o.g. Kriterien festzulegen.

### **3. Zu „Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)“ (Drucks. 20/2435)**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf der Landtagsfraktion DIE LINKE, der die Praxisanleitung erstmalig für Hessen gesetzlich verankern und ausgestalten soll. Auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Notwendigkeit der Stärkung von Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen. Angesichts der Tatsache, dass die praxisintegrierenden Ausbildungsmodelle einen starken Ausbau erfahren und der damit weiter wachsenden Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte, ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringend erforderlich, die Praxisanleitung stärker in den Blick zu nehmen und ihre Rahmenbedingungen zu verbessern. Hierfür weist der Gesetzentwurf der Landtagsfraktion DIE LINKE zentrale Parameter auf, wie die verbindlich zu regelnden und angemessenen Zeitkontingente als auch die definierten Anforderungen für die Qualifizierung der Praxisanleiter/innen.

<sup>5</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12, S. 9, zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen-sb1sb-1179,259,1000.html>

<sup>6</sup> Ebd. S. 10

Insbesondere begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 25d Abs. 4 HKJGB-E vorgesehene Regelung, dass Leiter/innen von Kindertageseinrichtungen nicht mit der Praxisanleitung betraut werden sollten. Hierfür müssen explizite Funktionsstellen geschaffen werden. Diese setzen neben einer Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung auch entsprechende Stellenbeschreibungen voraus.

Ebenso begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 25d Abs. 3 Satz 2 HKJGB-E geplante Regelung, den Praxisanleiter/innen Supervision anzubieten. Eine qualitätvolle und den aktuellen Herausforderungen entsprechend laufend anzupassende Arbeit der Praxisanleiter/innen erfordert die Schaffung und Vorhaltung regelhafter Reflexions- und Supervisionsmöglichkeiten für Praxisanleiter/innen z.B. in Form von Anrechnungstunden. Darüber hinaus sollten die Anstellungsträger der Praxisanleiter/innen angehalten werden, ihre fachberaterliche Begleitung sicherzustellen und den internen Austausch und die Weiterentwicklung der Praxisanleiter/innen zu fördern.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)



Fachbereich Gemeinden

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

per Email übersandt  
[M.Mueller@ltg.hessen.de](mailto:M.Mueller@ltg.hessen.de)  
[M.Sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:M.Sadkowiak@ltg.hessen.de)

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt

Telefon: +49 69 2569-0  
Durchwahl: +49 69 2569-1242  
Telefax: +49 69 2569-2662  
PC-Fax: +49 1805 8373432804\*  
kristin.ideler@verdi.de  
www.verdi.de

Hessen

**Dr. Kristin Ideler**  
Gewerkschaftssekretärin  
Sozial-, Kinder-, und  
Jugendhilfe

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

4. Mai 2020  
Aktenzeichen: I A 2.17  
Id

## **Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen 6. Änderung HKJGB und HessFachAnlKitaG im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beiden genannten Gesetzesentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Gesetzesentwurf Drucksache 20/2360 Gesetz zur 6. Änderung HKJGB von den Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Wohlvollend haben wir den Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen.

Positiv sehen wir die Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22% und die verbindliche Einführung und Refinanzierung einer Leitungsfreistellung von 20% beim Mindestpersonalbedarf.

Jedoch ist die zweijährige Duldungsfrist für die derzeitigen Mindeststandards bis 31. Juli 2022 nicht zielführend. Aus unserer Perspektive wäre die Beweislage umzukehren, so dass Träger, die ab 1. August 2020 nicht den erhöhten Mindeststandard gewährleisten können, hierfür eine Ausnahmegenehmigung erwirken müssen, in der sie ausführlich begründen, warum sie die neuen Vorgaben nicht einhalten. Daraufhin sollte ein verbindlicher Anhebungsplan für die Personalkapazitäten bis spätestens 31. Juli 2021 vereinbart und kontrolliert werden. Auch wäre diesen Trägern bevorzugt eine Förderung aus der hessischen Fachkräfteoffensive für die praxisintegrierte Erzieher\*innen-Ausbildung zu unterbreiten, um durch die Erhöhung ihrer Ausbildungskapazitäten eine Aufstockung der Personalkapazitäten zu erreichen.

Weiterhin regen wir an, dass ab 2022 weitere Schritte der Anhebung der Mindeststandards aus Landesmitteln vorgenommen werden, so empfahl die HKJGB-Evaluierung Ausfallzeiten von 25% vorzusehen und

wissenschaftliche Erhebung empfehlen zudem dringend die gesetzliche Regelung und Refinanzierung von mittelbaren pädagogischen Zeiten von 25%. Auch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung wäre aus fachlicher Perspektive in diesem Zusammenhang weiter zu diskutieren.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene die Erhöhung der Pauschalen zur Betriebskostenförderung. Allerdings sehen wir es sehr kritisch, dass hier Mittel aus dem „Starke Heimat Hessen“ Programm als Landesmittel deklariert werden, da es sich hierbei um den Kommunen ohnehin zustehende Gelder aus den Umlagen der Gewerbesteuer handelt. Für angemessen halten wir es, diese Gelder durch originäre Landesmittel zu verdoppeln, da die Kommunen deutlich stärker bei den stetig steigenden Kosten für die Kindertagesbetreuung entlastet werden müssen. Daran anknüpfend vertreten wir auch die Forderung, dass das Pauschalensystem der Betriebskostenförderung im HKJGB dynamisiert werden muss, um steigende Personalkosten u.a. durch Tarifsteigerungen nicht einseitig den Trägern anzulasten. Hier erachten wir eine dynamische jährliche Erhöhung um 5%, die im HKJGB verankert wird, für angemessen.

Wichtig ist aus unserer Sicht ergänzend, die neuen Mindeststandards nach dem Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren und die hessische Fachkräfteoffensive zur praxisintegrierten Erzieher\*innenausbildung so schnell wie möglich mindestens um 50% aufzustocken.

### **Gesetzesentwurf Drucksache 20/2435**

#### **Fachgerechte-Anleitungs-Gesetz der Fraktion DIE LINKE**

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Verankerung der fachgerechten Praxisanleitung im HKJGB wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Empirie in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung spricht für sich. Viele Fachkräfte verlassen in den ersten Jahren den Beruf und gleichzeitig werden immer mehr Fachkräfte ausgebildet, um die stark steigenden Personalbedarfe aufgrund des gesetzlichen Betreuungsanspruches, des hohen Altersdurchschnitts der Beschäftigten und der notwendigen Qualitätssteigerungen zu decken. Aus unserer Perspektive ist daher eine fachlich qualifizierte Anleitung die zentrale Instanz, um eine erfolgreiche Integration und einen nachhaltigen Verbleib im Berufsfeld der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten.

Besonders positiv erscheinen und drei Aspekte:

1. Verbindliche Verankerung der Anleitung mit Zeitkontingenten je Lernende, Berufseinsteiger\*innen und Wiedereinsteigende
2. Verankerung einer Qualifizierungs- und Fortbildungspflicht für Anleiter\*innen
3. Refinanzierung der zusätzlichen Anleitungskapazitäten durch das Land.

Der erste Aspekt würde die zeitlichen Rahmenbedingungen der Anleitungspraxis deutlich verbessern, da derzeit notwendige Reflexionsgespräche nicht in angemessene-

ner Form stattfinden können und auch die Anforderungen der Fachschulen an die Anleitenden stetig gestiegen sind.

Im Gesetzesentwurf wird eingeschränkt, dass nur Fachkräfte mit einem Beschäftigtenumfang von 20 Stunden pro Woche als Anleiter\*in tätig sein können. Dies sehen wir kritisch, da hier Teilzeitkräfte benachteiligt werden, die jedoch mit über 75% die größte Gruppe der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen darstellen. Ähnlich problematisch erachten wir den Ausschluss von Leitungen bei der Praxisanleitung, da diese insbesondere in kleinen Einrichtungen nicht voll freigestellt und auch in der pädagogischen Arbeit eingesetzt sind und aufgrund ihrer Verantwortung für Personalführung über Kompetenzen verfügen, die für die Praxisanleitung hilfreich sind. Natürlich ist bei der Bestellung einer Teilzeitkraft/Leitungskraft zur Praxisanleitung vom Träger stets abzuwägen, ob die Mehrbelastung vertretbar und der Anleitungsqualität dienlich ist.

Positiv sehen wir eine Qualifizierungsverpflichtung und deren Fortschreibung im Verlauf zur Auffrischung und Reflexion der Anleitungskompetenzen. Diese sollten aber möglichst niedrigschwellig und gut mit dem Einrichtungsalltag kompatibel sein sowie nach einem hessenweit einheitlichen Curriculum erfolgen, ähnlich wie bei der Lehrkräftefortbildung.

Über den Gesetzesentwurf hinausgehend, würden wir es für sinnvoll erachten, die Gruppe der Berufseinsteiger\*innen nach Ausbildungsende sowie die Wiedereinsteiger\*innen eher gezielt durch ein Mentoring als spezifischer Unterform der Praxisanleitung zu unterstützen. Die unterstützenden Rahmenbedingungen könnten ähnlich gestaltet sein wie bei der Praxisanleitung, jedoch ist es aus unserer Sicht wichtig, zwischen Lernenden und formal Ausgelernten zu unterscheiden, da die Unterstützungsbedarfe, die formalen Anforderungen und die Bedarfe der Kompetenzvermittlung hier differieren.

Ergänzend zum Gesetzesentwurf halten wir es für dringend geboten, dass sich die Tarifvertragsparteien über eine tarifliche Aufwertung der Praxisanleitung verständigen. Denn die im Gesetzesentwurf formulierten erhöhten fachlichen Anforderungen und die besondere Verantwortung, die dieser Position im Einrichtungsalltag zukommt, müssen im Eingruppierungssystem entsprechend gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Kristin Ideler, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden**